

**Anlage 20.**  
(Druckfachen. Nr. 21.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,  
betreffend

die Verlängerung des zwischen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz und der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz wegen der Verwaltung und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Winterschulen abgeschlossenen Vertrages.

Mit Genehmigung des 42. Provinziallandtages ist am 26. März 1902 der beiliegende Vertrag mit der Landwirtschaftskammer bezüglich der Verwaltung und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Winterschulen auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen worden. Diese Frist hat am 1. April 1901 begonnen, der Vertrag läuft demnach am 1. April 1911 ab. Da er sich während der Zeit bewährt und die Landwirtschaftskammer sich dahin geäußert hat, daß ihrerseits gegen die Verlängerung des Vertrages keine Bedenken erhoben, auch keine Abänderungsanträge gestellt würden, beehrt der Provinzialauschuß sich folgenden Antrag zu stellen:

„Provinziallandtag wolle den Provinzialauschuß ermächtigen, den Vertrag mit der Landwirtschaftskammer wegen der Verwaltung und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Winterschulen auf die weitere Dauer von 10 Jahren, vom 1. April 1911 an, zu verlängern.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1910.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

## Vertrag

zwischen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz und der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz wegen der Verwaltung und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Winterschulen.

Vom 26. März 1902.

Zwischen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz, vertreten durch den Landeshauptmann Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. Klein, handelnd auf Grund Beschlusses des Provinzialauschusses vom 16. Januar 1901 und des Provinziallandtages vom 11. Februar 1901 einerseits, und der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz, vertreten durch den Vorsitzenden Ober-Präsidialrat a. D. Freiherrn von Schorlemer andererseits ist folgender Vertrag abgeschlossen worden.

## Erstens.

Die Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz übernimmt die Verwaltung und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Winterschulen sowie die Leitung des landwirtschaftlichen Wanderlehrtums in der Rheinprovinz nach Maßgabe der diesem Vertrage beigefügten, sowohl von der Landwirtschaftskammer wie der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz genehmigten Satzungen.

## Zweitens.

Die Provinzialverwaltung der Rheinprovinz verpflichtet sich zur Leistung der in den §§ 8 und 9 näher bezeichneten Beiträge und Zahlungen von Ruhegehältern und Bezügen für Hinterbliebenenversorgung, während die etwaigen Mehrkosten der Winterschulen, insoweit dieselben nicht durch eigene Einnahmen oder Beiträge der Kreise gedeckt werden, zu Lasten der Landwirtschaftskammer bleiben.

## Drittens.

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 10 Jahren, welche vom 1. April 1901 an begonnen haben, mit der Maßgabe abgeschlossen, daß sowohl der Landwirtschaftskammer wie der Provinzialverwaltung das Recht zusteht, denselben jederzeit mit dreijähriger Frist zu kündigen.

Düsseldorf und Bonn, den 26. März 1902.

## Satzungen

### für die Einrichtung und Verwaltung des landwirtschaftlichen Winterschulwesens und Wanderlehrtums in der Rheinprovinz.

Zweck und Einrichtung der Schulen.

§ 1. Die landwirtschaftlichen Winterschulen in organischer Verbindung mit dem Wanderlehrtum haben den Zweck, die landwirtschaftliche Bevölkerung mit den naturwissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen elementaren Grundlagen aller Zweige des landwirtschaftlichen Gewerbes, sowie auch mit den in Theorie und Praxis gemachten Fortschritten bekannt zu machen und damit zur allgemeinen Ein- und Durchführung eines rationellen Wirtschaftsbetriebes anzuregen. Die sittliche und religiöse Erziehung der Schüler soll zugleich Gegenstand der Fürsorge sein.

§ 2. Die landwirtschaftlichen Winterschulen unterstehen der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz. Sie werden auf Grund des § 14 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 von dem Provinzialverbande der Rheinprovinz unterstützt. Die Verwaltung der Schulen erfolgt durch die Landwirtschaftskammer in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen.

Organisation der Verwaltung der Winterschulen. Vorstand der Landwirtschaftskammer.

§ 3. Die Verwaltung wird geführt durch:

a) den Vorstand der Landwirtschaftskammer und

b) das Zentralfuratorium für das landwirtschaftliche Winterschulwesen und Wanderlehrtum.

§ 4. Der Vorstand der Landwirtschaftskammer führt die laufenden Geschäfte der Winterschulen und des Wanderlehrtums sowie diejenigen Geschäfte selbständig, bei denen durch diese Satzungen die Mitwirkung anderer Organe nicht vorgesehen ist, im übrigen nach den Bestimmungen dieser Satzungen.

In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, auch in denjenigen Angelegenheiten Verfügung zu treffen, zu denen die Zustimmung des Zentralkuratoriums erforderlich ist, jedoch vorbehaltlich nachträglicher Mitteilung an das Kuratorium und Genehmigung durch dasselbe.

§ 5. Das Zentralkuratorium für das landwirtschaftliche Wintereschulwesen und Wander-

Zentral-  
kuratorium.

lehrtum besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich  
dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz,  
dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses,  
dem Landeshauptmann der Rheinprovinz,  
dem Präsidenten des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen,  
einem Vertreter der Landwirtschaftskammer und  
zwei Vertretern der Provinzialverwaltung.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bezeichnen.

Den Vorsitz im Zentralkuratorium führt der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer, in einer Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende dieser Kammer, eventl. ein vom Zentralkuratorium in der Sitzung zu wählendes Mitglied.

Das Zentralkuratorium tritt vierteljährlich einmal, sonst nach Bedürfnis oder auf Antrag des Landeshauptmannes zusammen. In eiligen Sachen ist schriftliche Abstimmung zulässig.

Das Kuratorium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Direktor der landwirtschaftlichen Hochschule zu Bonn-Poppelsdorf wird zu allen Sitzungen des Zentralkuratoriums eingeladen und hat beratende Stimme.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer sowie der Landeshauptmann sind berechtigt, andere Beamte zur Teilnahme an den Sitzungen des Zentralkuratoriums nach ihrem Ermessen zuzuziehen.

Der Dezernent für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten bei der Provinzialverwaltung und der Generalsekretär der Landwirtschaftskammer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Ueber die Sitzungen des Zentralkuratoriums wird von einem Beamten der Landwirtschaftskammer ein Protokoll aufgenommen, das von dem Vorsitzenden des Zentralkuratoriums und dem Landeshauptmann unterzeichnet wird.

§ 6. Das Zentralkuratorium für das landwirtschaftliche Wintereschulwesen und Wanderlehrtum hat die Aufgabe, den Vorstand der Landwirtschaftskammer bei der Verwaltung des landwirtschaftlichen Wintereschulwesens in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

Insbesondere liegt demselben ob:

1. die Aufstellung und Ausführung des Normal-Lehrplanes und des Stoffverteilungsplanes,
2. die Einrichtung zweier aufsteigender Klassen an Winterschulen,
3. die Feststellung der Dienstamweisung für die Direktoren und Wanderlehrer,
4. die Aufstellung des Normal-Befoldungsplanes der Direktoren und Wanderlehrer,
5. die Wahl der von dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer zu berufenden Winterschuldirektoren und Wanderlehrer, die Festsetzung und Abänderung der Anstellungsbedingungen für dieselben,
6. die Feststellung der Gehalts-, Reisekostenbezüge der Direktoren und Wanderlehrer innerhalb des Normal-Befoldungsplanes,

7. die Beschlußfassung über die vom Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer auszusprechende Entlassung der Winterschuldirektoren und Wanderlehrer mit oder ohne Pension,
8. die Feststellung der Pensionen und der Bezüge der Hinterbliebenen der Direktoren und Wanderlehrer,
9. die Begutachtung der Haushaltspläne über das landwirtschaftliche Winterschulwesen,
10. die Entgegennahme und Prüfung der Revisionsberichte,
11. die Erledigung sämtlicher Vorlagen des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer und der Provinzialverwaltung.

§ 7. Die Errichtung neuer Anstalten oder die Verlegung vorhandener Anstalten außerhalb des Schulbezirkes erfolgt durch Beschluß des Provinziallandtages unter Zustimmung der Landwirtschaftskammer. Die Verlegung von Anstalten innerhalb des Schulbezirkes erfolgt auf Beschluß des Provinzialausschusses ebenfalls unter Zustimmung der Landwirtschaftskammer.

Die Feststellung des Normalbefoldungsplanes für die Winterschuldirektoren und Wanderlehrer unterliegt der Zustimmung des Provinzialausschusses.

Finanzierung  
der Anstalten. § 8. Die Provinz gewährt für jede Winterschule einen Zuschuß von 2500 Mark, welcher vierteljährlich im voraus zu zahlen ist.

Die von der Provinzialverwaltung bisher für einzelne Winterschulen gezahlten besonderen Zuschüsse, und zwar für die Schulen zu Bullay, Simmern, Wittlich, Saarbürg, Hermeskeil mit je 300 Mark, für die Schulen zu Imgenbroich, Wissen und Neuerburg mit je 750 Mark, für die Schulen zu Hillesheim, Aldenau, Waldbroel mit je 900 Mark, mithin in Gesamthöhe von 6450 Mark, werden auch ferner für die Dauer des Bestehens der betr. Anstalten an den genannten Orten an die Kasse der Landwirtschaftskammer gezahlt.

Ruhegehalt. § 9. Die Provinz übernimmt ferner die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung der Direktoren der landwirtschaftlichen Winterschulen sowie der Wanderlehrer einschließlich der Weinbauwanderlehrer nach Maßgabe der Bestimmungen für die Provinzialbeamten. Die üblichen Beiträge an den Pensions-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung, z. Bt. 15 % der Durchschnittsgehälter der Direktoren und Wanderlehrer übernimmt der Haushaltsplan über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der letzteren.

Einrichtungen  
der Schulen. § 10. Die Winterschulen sind einklassig, in der Regel mit einer Maximalstärke von 30 Schülern.

Der ganze Kursus umfaßt zwei Wintersemester von Anfang November bis Ende März.

§ 11. Wenn die besonderen Verhältnisse eines Winterschulbezirkes es erforderlich erscheinen lassen, so kann auf Beschluß des Zentralkuratoriums mit Zustimmung des Provinzialausschusses eine Winterschule mit zwei aufsteigenden Klassen errichtet werden.

§ 12. Die Aufnahme der Schüler bis zur Maximalstärke geschieht vor Beginn des Semesters durch den Direktor, welchem

1. das Zeugnis über die mit Erfolg geschehene Absolvierung der Elementarschule,
2. die Geburtsurkunde, nach welcher der Aufzunehmende das 15. Lebensjahr überschritten haben muß,
3. das Attest der Ortsbehörde über den unbescholtenen Leumund bei der Anmeldung vorzulegen sind.

Ausnahme von den vorstehenden Aufnahmebedingungen kann von dem Direktor in besonderen Fällen zugelassen werden, jedoch ist das Ortskuratorium hiervon jedesmal in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

§ 13. Das Schulgeld beträgt 20 Mark für jedes Wintersemester und ist spätestens 4 Wochen nach Beginn des Unterrichts an den Rendanten der Schule zu zahlen. Das Ortskuratorium kann in einzelnen Ausnahmefällen, insbesondere bei Schülern des zweiten Semesters, das Schulgeld ermäßigen oder erlassen. Eine allgemeine Erhöhung oder Ermäßigung kann nur durch Beschluß des Vorstandes der Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit dem Zentralkuratorium erfolgen.

§ 14. Die Schüler haben sich der Schulordnung zu fügen.

Der zu erteilende Unterricht erstreckt sich auf die in dem Normallehrplan und Stoffverteilungsplan für zwei Wintersemester festgesetzten Gegenstände und darf über diese Grenzen nicht hinausgehen. Das Ortskuratorium kann nach Bedürfnis bestimmen, ob Religionsunterricht mit 1 bis 2 Stunden wöchentlich hinzutreten soll; in diesem Falle ist der nach Maßgabe der kirchlichen Bestimmungen einzurichtende Unterricht für die Schüler der betreffenden Konfession obligatorisch.

Am Schlusse eines jeden Wintersemesters findet eine öffentliche Prüfung der Schüler statt. Dieselben erhalten nach Absolvierung des ganzen Kursus ein Abgangszeugnis, welches von dem Vorsitzenden des Ortskuratoriums und dem Direktor der Schule zu unterzeichnen ist.

§ 15. Die Direktoren der landwirtschaftlichen Winterschulen und die Wanderlehrer sind Beamte der Landwirtschaftskammer.

Die  
Direktoren.

§ 16. Für die Pensionierung der Direktoren und Wanderlehrer und die Versorgung der Hinterbliebenen derselben finden die jeweils geltenden Bestimmungen der entsprechenden Reglements der Rheinischen Provinzialverwaltung mit den durch diesen Vertrag sich ergebenden Abänderungen entsprechende Anwendung.

§ 17. Die Bedingungen der Anstellung der Direktoren und Wanderlehrer werden in jedem einzelnen Falle besonders und innerhalb der Bestimmungen des Normalbesoldungsplanes festgesetzt.

Die Tätigkeit der Direktoren und Wanderlehrer wird durch die Bestimmungen des Anstellungsvertrages und durch die erlassenen oder zu erlassenden Dienstvorschriften bestimmt. Sie sind verpflichtet, unentgeltlich die von der Provinzialverwaltung durch Vermittelung des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer ihnen aufgetragenen Geschäfte zu erledigen. Im Falle Dienstreisen hierfür erforderlich werden, erhalten sie Reisekosten und Tagegelder nach Maßgabe der für die Beamten der Landwirtschaftskammer geltenden Bestimmungen.

§ 18. Die Direktoren sind die Leiter und Vorsteher der Winterschulen und unterstehen mit den letzteren in Bezug auf die Verwaltungsangelegenheiten der Aufsicht der Ortskuratorien nach Maßgabe der für diese erlassenen Geschäftsordnung.

Im Falle einer Verhinderung, welche die Erteilung des Unterrichts unmöglich macht, haben sie sofort dem Vorsitzenden des Ortskuratoriums Anzeige zu machen; dauert dieselbe voraussichtlich länger als 4 Tage, dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer.

Beschwerden gegen Anordnungen des Direktors werden bei dem Vorsitzenden des Ortskuratoriums eingereicht und von diesem, soweit dasselbe die Beschwerden nicht direkt erledigen kann, dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer zur Entscheidung vorgelegt.

§ 19. Die Ortskuratorien bestehen aus:

1. dem Landrat des Kreises, in welchem die Winterschule ihren Sitz hat,

Die Ortskura-  
torien.

2. dem Vertreter derjenigen Korporation, welche die Schulräume zc. stellt (in der Regel der Ortsbürgermeister),
3. dem Direktor der betreffenden Lokalabteilung des landwirtschaftlichen Vereins oder, wenn dieser ohnehin Mitglied des Kuratoriums ist, dem stellvertretenden Direktor,
4. einem von den Direktoren der Lokalabteilung des Schulbezirkes gewählten Mitgliede,
5. dem Direktor der Schule.

Das Kuratorium kann sich, wenn dies in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse im Interesse der Schule liegt, um 1 bis 3 Mitglieder (der betreffende Religionslehrer) verstärken.

Der Landrat ist Vorsitzender, den Stellvertreter des Vorsitzenden wählt das Kuratorium aus seiner Mitte. Der Stellvertreter, sowie die übrigen Mitglieder außer dem Direktor der Schule werden auf 3 Jahre gewählt.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer, der Landeshauptmann und der Präsident des landwirtschaftlichen Vereins oder die von denselben für den jedesmaligen Fall zu ernennenden Stellvertreter sind berechtigt, den Sitzungen mit beschließender Stimme beizuwohnen.

§ 20. Das Ortskuratorium tritt jährlich wenigstens einmal auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, sonst nach Bedürfnis oder auf Antrag des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer. Die Zusammenberufung muß auf schriftlichen, den zu beratenden Gegenstand enthaltenden Antrag zweier der im § 19 angegebenen Personen stets erfolgen.

Beschlußfähig ist dasselbe bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern. Der mindestens drei Tage vor der Sitzung den sämtlichen Personen zuzuschickende Einladung ist eine Tagesordnung beizulegen.

Die Beschlüsse sind durch den von den Mitgliedern des Kuratoriums aus sich zu wählenden Schriftführer in ein Protokollbuch einzutragen und von den Anwesenden zu unterzeichnen.

§ 21. Das Kuratorium ernennt einen Rentanten, welcher nach Maßgabe des festgestellten Etats und nach erfolgter Anweisung des Vorsitzenden alle Zahlungen zu leisten, sowie die nach der Ordre des Vorsitzenden des Kuratoriums zu vereinnahmenden Beträge einzuziehen hat.

Die an den Vorsitzenden zur Zahlungsanweisung gelangenden Rechnungen zc. sind von dem Direktor in Beziehung auf ihre Richtigkeit ordnungsmäßig zu bescheinigen, und wenn es sich um Gegenstände handelt, die zu inventarisieren sind, mit den Nummern des Inventars zu versehen. Sofort nach dem Schlusse des Rechnungsjahres hat der Rentant die belegte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Schule aufzustellen und unter Beifügung des Etats dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Weiterbeförderung an den Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer vorzulegen. Die Kasse der Landwirtschaftskammer leistet auf Anweisung des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer die erforderlichen Zuschüsse an die Schulkasse. Ewige Bestände beim Abschluß der Rechnung werden, falls deren Ablieferung an die Kasse der Landwirtschaftskammer nicht verlangt wird, von dem Rentanten als Vorschuß auf das neue Rechnungsjahr verbucht.

Der Direktor bezieht sein Gehalt direkt aus der Kasse der Landwirtschaftskammer.

§ 22. Das Ortskuratorium hat

1. die im § 18 erwähnte Aufsicht auszuüben,
2. an den Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer, falls sich Mißstände ergeben, Bericht zu erstatten,
3. im Falle der Verhinderung des Direktors über die vorläufig zu treffenden Maßnahmen Beschluß zu fassen,

4. ebenso über die Erteilung des Religionsunterrichtes,
5. auf den Vorschlag des Direktors den Unterricht im Deutschen, Rechnen, Feldmessen, Nivellieren und Zeichnen an Hilfslehrer innerhalb des Etats nach Maßgabe des festgestellten Stundenplanes zu übertragen,
6. die von dem Direktor zu erlassenden Bekanntmachungen über den Beginn des Unterrichts, Zeit und Ort der Aufnahme neuer Schüler, den Lehrstoff, Wohnungs- und Verpflegungsverhältnisse der Schüler festzusetzen und die öffentlichen Blätter für diese Bekanntmachungen zu bestimmen,
7. den von dem Direktor zu entwerfenden Bericht über die Schule am Schlusse eines jeden Kurses nebst Einladung zur Schlußprüfung zu genehmigen,
8. in einzelnen Fällen das Schulgeld zu erlassen oder zu ermäßigen,
9. den von dem Direktor zu entwerfenden Jahresetat der Schule für das folgende Etatsjahr bis zum 1. Oktober begutachtet dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer einzureichen,
10. sämtliche von dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer eingeforderte Berichte zu erstatten oder zur Ausführung übertragene Beschlüsse zu vollziehen,
11. die richtige Erfüllung der in bezug auf Schulräume und Direktorwohnung eingegangenen Verpflichtungen zu überwachen.

§ 23. An der Ueberwachung der Verwaltung des Winterschulwesens und Wanderlehrturns <sup>Überwachungs-</sup> nimmt die Provinzialverwaltung, abgesehen von den in den vorliegenden Satzungen bereits besonders <sup>recht des Pro-</sup> aufgeführten Bestimmungen, in folgender Weise teil: <sup>vinzialver-</sup> <sup>bandes.</sup>

1. die Haushaltspläne der landwirtschaftlichen Winterschulen sind vor Festsetzung durch die Landwirtschaftskammer dem Provinzialausschusse zur Kenntnisnahme vorzulegen, damit derselbe in der Lage ist, etwaige Bedenken bezüglich dieser Haushaltspläne geltend zu machen,
2. die Rechnungsabschlüsse über sämtliche Einnahmen und Ausgaben für das Winter-schulwesen und Wanderlehrturn sind dem Landeshauptmann alljährlich mitzuteilen,
3. der Provinzialausschuß sowie der Landeshauptmann sind berechtigt, jederzeit selbst oder durch Delegierte die Winterschulen, nach vorheriger Benachrichtigung des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer, einer Besichtigung zu unterziehen,
4. die Provinzialverwaltung ist berechtigt, über alle Angelegenheiten der Winterschulen und des Wanderlehrturns von den Organen der Landwirtschaftskammer Auskunft zu erbitten.